

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 18. Mai.

1855.

B e k a n n t m a c h u n g

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mon. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Ges.-Samml. S. 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der erste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden,

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Kolde. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der darin enthaltenen Autorisation von den in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Spezialkassen lediglich die

Königlichen Kreissteuer-Kassen

mit dem Umtausche präkludirter Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine beauftragt worden sind.

Zugleich benachrichtigen wir diejenigen Interessenten, welche präkludirte Kassen-Anweisungen seit dem 1. Februar d. J. bisher bei Spezialkassen unseres Verwaltungs-Bezirktes eingereicht haben, daß der Ersatz dafür diesen Spezialkassen zugehen wird und bei letzteren in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 12. Mai 1855.

Pl.

Mit Bezug auf unsere vorstehende Bekanntmachung machen wir ferner im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die öffentlichen Kassen in unserem Verwaltungsbezirke darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 7. d. M. keine alten Kassen-Anweisungen und vom 16. d. M. ab auch keine Darlehns-Kassenscheine mehr in Zahlung statt angenommen werden dürfen. Vielmehr wird nur der Umtausch derselben, und zwar, außer bei unserer Hauptkasse, lediglich bei den Königlichen Kreissteuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirktes bewirkt, jedoch nur bis zum 30. Juni d. J., da am darauf folgenden Sonntage den 1. Juli kein Kassenverkehr stattfindet. Am 30. Juni d. J. Abends nehmen sodann die Königlichen Kreissteuer-Kassen ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage, nach dem 1. Juli d. J., an unsere Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den Königlichen Kreissteuer-Kassen noch am Sonntag den 1. Juli d. J. Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausche zugehen, so sind diese dem am vorhergehenden Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen und an unsere Hauptkasse mit abzuliefern, für spätere Ablieferungen soll kein Ersatz mehr geleistet werden.

Wenn demnächst nach dem Ablaufe des bezeichneten Präklusivtermins noch alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den öffentlichen Kassen präsentirt werden, so sind solche nach § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden, worauf wir im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auch die übrigen öffentlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirktes aufmerksam machen, die bis dahin dergleichen Papiere nur zurück- und zum Umtausche bei den Kreissteuer-Kassen zu verweisen haben.

Was die Ersatzleistung für diejenigen alten Kassenanweisungen betrifft, welche nach dem 31. Januar d. J. an unsere Haupt- oder eine Spezial-Kasse oder an uns selbst eingereicht sind, so soll die Zahlung dafür gegen Zurückgabe der etwaigen Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides, der etwa auf das Gesuch um den Umtausch gegeben worden, erfolgen. — Wenn die Bescheinigung z. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, so hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangs-Bescheinigung für morstift erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Breslau, den 12. Mai 1855.

Pl.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter: Nr. 4207. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

- Nr. 4208. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.
- Nr. 4209. Das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.
- Nr. 4210. Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Die erschienene Nr. 16 der Gesefsammlung pro 1855 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 4211. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Rthlr. Vom 28. März 1855.
- Nr. 4212. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.
- Nr. 4213. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preussischen See-Affekuranz-Kompagnie in Stettin.
- Nr. 4214. Das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen präkludirten Kassen-Anweisungen und der Darlehns-Kassenscheine. Vom 7. Mai 1855.
- Nr. 4215. Das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormalig königlich sächsischen Landestheilen, in welche das allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Chaussée von Wünschelburg über Mittel-Steine nach Scharfeneck, welche der Kreis Glaz baut, ist auf der Strecke zwischen Mittel-Steine und Scharfeneck ausgebaut. Diese Strecke ist 1100 Ruthen lang, und soll, in Folge höherer Genehmigung, auf derselben, bis zum Ausbaue der ganzen Chaussée, interimistisch für eine halbe Meile Chausséegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Glazer Kreises, vom 24. d. M. ab, erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die gewissen Fuhrwerken zustehenden Befreiungen oder Ermäßigungen vom Chausséegelde auf einer, an der Hebestelle auszuhängenden Tafel zu ersehen sein werden.

Breslau, den 10. Mai 1855.

1.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 4. Mai 1855.

Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der Ziehung vom 21. März und 2. April 1855 im ersten Semester 1855 nach ihrem Nominal-Werth in polnischem klingenden Courant eingelöst worden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten des

hiesigen Königl. Stadt-Gerichts, Rechnungs-Rath Grauer und Depositat-Rendanten Lindner eingesehen werden.

Breslau, den 8. Mai 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann J. Bolland in Steinau und der Thierarzt Reichert in Winzig als Agenten der Königl. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann A. Hübner in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Berlin.

3) Der Kaufmann G. Hammer in Waldenburg als Agent der neuen Berliner Hagel-Assuranz-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Heinrich Graf in Breslau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann B. Wollheim.

5) Der Kaufmann Franz Hornig in Namslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann M. Liebrecht.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Karl Julius Wende, zur Zeit in Breslau, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Uebertragen: Die bisher von dem Superintendenten Klein in Kaltwasser interimistisch geführte Eporal-Verwaltung der Diözese Lüben I. in gleicher Weise dem Pastor Stofsch in Klein-Kohenaus.

Berufen: 1) Der bisherige Pastor Sawade in Rückenwaldbau, Kreis Bunzlau, zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Steinkirch, Kreis Lauban.

2) Der bisherige Pastor Gerdesen in Giersdorf zum Pastor der evangelischen Gemeinden in Laugwitz-Bärzdorf, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der vormalige Unteroffizier Brokoff vom 23. Infanterie-Regiment seit dem 1. Mai 1855 als Schaffner.

2) Der Maschinenbauer Franz Serger zu Breslau als Lokomotivheizer.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Menzel und Racher zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Dehmann, Glagel und Rimane zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Alker, Bratke, Caspary, Lettgau, Lindner, Meixen, Schindler, Schutz, Warmbrunn und Werner zu Auskultatoren.

Berufen von dem hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Der Gerichts-Assessor Müller in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt. 2) Die Referendarien Glagel und Sommer an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

Berufen an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Die Referendarien Fuchs und Rösler von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor. 2) Der Referendarius Dr. Samter von dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder. 3) Der Referendarius Schmedding von dem Appellations-Gerichte zu Hamm.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Die Referendarien Münster und Neudeck. Letzterer Behufs Uebertritts zum Subaltern-Dienste.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Pohl in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versorben: Der Kanzlei-Inspektor Gründler.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der vormalige Unteroffizier Pflugner zum Hilfsboten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Bote und Exekutor Maiwald zu Hirschberg in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Hermsdorf. 2) Der Hilfsbote Hanke zu Hermsdorf als Hilfs-Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Hirschberg.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Tauer.

Versetzt: Der Sekretair Bunkel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landeshut.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notarius Schmiedel in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ratibor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militisch.

Versetzt: Der Kreisrichter von Sprockhoff in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Versetzt: Auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 28. März c. der Kreisgerichts-Direktor von Wurmb aus Rothenburg in gleicher Eigenschaft nach Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Kreisrichter Beutner Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: Der bisherige Kreisrichter Wiener zu Kosten zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Ohlau, unter Einräumung der Praxis in dem Gerichtsbezirke desselben und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau, zugleich auch zum Notarius in dem Departement des Appellations-Gerichts.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: 1) Der Gefangenen-Aufseher Schwarz zum Hilfsboten und Exekutor. 2) Der interimistische Gefangenenwärter Friebe und der Hilfsgefangenenwärter Bittermann zu etatsmäßigen Gefangenenwärttern.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Obst zu Nimptsch.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Görtsch.

Ernannt: Der Hilfsbote Heinzl zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Augsburg in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Schubert zu Winzig.

C. Im Schiedsrichter = Amte.

Bestätigt: 1) Der Getreidehändler Mühlsteff zu Breslau für den Schlachthof-Bezirk, 2) der Kaufmann Hoyer zu Breslau für den Franziskaner Bezirk, 3) der Instrumentenbauer Kuhlboß zu Breslau für den Vincenz-Bezirk der Stadt Breslau. 4) Der Rittergutsbesitzer v. Friederici-Steinmann zu Lanisch für die Ortschaften Lanisch, Steine, Wüstendorf, Margareth und Drachenbrunn, 5) der Wirtschaftens-Inspektor Kephaldes zu Kreide für die Ortschaften Kreide und Weigwitz, Kreis Breslau. 6) Der Gemeinde-Einnehmer Bothe zu Löwen für die Stadt Löwen, Kreis Brieg. 7) Der Zinshäusler Pohl zu Friedersdorf für die Ortschaft Friedersdorf, 8) der Gerichtsscholze Dörner zu Rüdgers für die Ortschaft Rüdgers, Kreis Olag. 9) Der Bauergutsbesitzer Gottschalk

zu Glausche für die Dtschaft Glausche, Kreis Namslau. 10) Der Wirthschafts-Inspector Geisler zu Groß-Gohlau für die Dtschaften Groß- und Klein-Gohlau, 11) der Tischlermeister Langner zu Groß-Peterwitz für die Dtschaften Groß-Peterwitz, Koslau und Zaugwitz, Kreis Neumarkt. 12) Der Erbscholtsenbesitzer Vogt zu Jordansmühl für die Dtschaft Jordansmühl, Kreis Nimptsch. 13) Der Fabrikant Hofrichter zu Ober-Peterswalbau für die Dtschaft Ober-Peterswalbau, 14) der Zimmermeister Frey zu Peiskersdorf für die Dtschaft Peiskersdorf, 15) der Apotheker Teschner zu Peterswalbau für die Dtschaft Mittel-Peterswalbau, 16) der Rittergutsbesitzer Künzel zu Ober- und Mittel-Weilau, Schmelzhof, für die Dtschaften Ober- und Mittel-Weilau, Kreis Reichenbach. 17) Der Erbscholtsenbesitzer Klose zu Strehlitz für die Dtschaft Strehlitz, 18) der Wirthschaftsbeamte Klenner zu Queitsch für die Dtschaften Queitsch, Altenburg und Michelsdorf, 19) der Gerichtsscholze und Erbscholtsen-Wächter Hanke zu Wilkau für die Dtschaft Wilkau, Kreis Schweidniz. 20) Der Schullehrer Boffag zu Klein-Ujeschütz für die Dtschaft Klein-Ujeschütz, Kreis Trebniz. 21) Der Lehrer und Gerichtsschreiber Mücke zu Seiffersdorf für die Dtschaften Granz und Seiffersdorf, 22) der Schullehrer Kiedel zu Pruskawe für die Dtschaft Schlanowitz, 23) der Maurermeister Steiner zu Dyhernfurth für die Stadt Dyhernfurth, 24) der Rittergutsbesitzer von Sflug zu Groß-Wangern für die Dtschaften Fröschrogen, Groß- und Klein-Wangern, Kreis Wohlau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungs-Patent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Lehrer Weidmann zu Hüchelhoven ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schullehrerstelle: Durch die Versetzung des evangelischen Schullehrer Karger zu Regniz, Kreis Neumarkt, ist der dortige Schullehrer-Posten vakant geworden. Das Einkommen der Stelle ist reglementsmäßig und das Patronat königlich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graf, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 20 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung
zu Breslau pro 1855.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. März d. J.:

Nachdem die Mitglieder der auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 22. November 1790 unter der Benennung: „Königlich Privilegirte Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ zusammengetretenen Gesellschaft sich zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft nach Maafgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 vereinigt haben, will Ich auf Grund dieses Gesetzes und in Verfolg Ihres Berichtes vom 13. März d. J. die Bildung der gedachten Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ genehmigen und die in den anliegenden notariellen Akten vom 2. und 3. August und vom 14. September 1854 verlautbarten revidirten Statuten mit folgenden Maafgaben bestätigen:

- 1) Der nach der Bestimmung des § 2 zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht zu bestellende Kommissarius hat das Recht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
- 2) Alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im § 21 bezeichneten oder die an deren Stelle tretenden öffentlichen Blätter.
- 3) Die Dauer der Gesellschaft (§ 29) ist von jetzt an auf fünfzig Jahre beschränkt. Die Verlängerung dieser Dauer kann in einer, zu diesem Zweck berufenen General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. April 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 3765.

Revidirtes Statut der Königshulder Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrik.

Auf Grund eines am 9. November 1790 errichteten, mittelst Allerhöchsten Privilegii vom 22. November 1790 bestätigten Sozietäts-Vertrages ist unter der Benennung „der Königlich Privilegirten Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik,“ eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, deren Zweck darauf gerichtet ward, zu Königshuld in Oberschlesien Anlagen zur Fabrikation von Eisen- und Stahl-Waaren zu errichten und die gewonnenen Fabrikate im Handel zu verwerthen. Da die Bestimmungen dieses Gesellschafts-Vertrages den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen nicht mehr als genügend und passend befunden worden und der Gesellschaft vornehmlich daran gelegen ist, die Eigenschaften und die Befugniß einer juristischen Person in dem Umfange zu erwerben, wie ihn das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bezeichnet, so ist der Gesellschafts-Vertrag einer Revision und anderweitigen Redaktion unterworfen und ein neues Gesellschafts-Statut in nachstehender Fassung von sämmtlichen Interessenten vereinbart worden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Konstituierung der Aktien-Gesellschaft.

Firma und Zweck.

§ 1. Die bisher unter der Firma: „Königlich Privilegirte Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ bestehende Gesellschaft konstituiert sich hierdurch als Aktien-Gesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit denjenigen Attributen und Befugnissen, wie sie jenes Gesetz und dies Statut bezeichnen.

Sie führt vom Tage der Bestätigung dieses Statuts ab die Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik.“

Sie ist in jeder Beziehung den Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Ihr Zweck bleibt der bisherige, nämlich darauf gerichtet, auf den ihr gehörigen, zu Königshuld in Oberschlesien belegenen, sowie auf ferner daselbst zu errichtenden Fabrikationsstätten Eisen- und Stahlwaaren zu erzeugen und dieselben im Handel zu verwerthen.

Domizil und Gerichtsstand.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau. Die staatliche Aufsicht über dieselbe führt die Königliche Regierung zu Breslau nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Circular-Befugung vom 8. Juni 1852. Dieselbe ist befugt, durch einen in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Dppeln zu bestellenden Kommissarius auch von den Etablissements, Anstalten und Kasernen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

Der persönliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Stadtgericht zu Breslau; sie ist jedoch verpflichtet, als Verklagte auch vor denjenigen Gerichten Recht zu nehmen, in deren Bezirken ihre Etablissements liegen.

Gesellschafts-Fonds.

§ 3. Das für das Unternehmen angelegte Grund-Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 120,000 Thlr., welches in dem Werthe der ihr gehörigen Grundstücke, Inventarien, Borräthe an Materialien und Waaren liegend, durch 300 Nominal-Aktien, à je 400 Thlr., dargestellt wird.

Aktien.

§ 4. Diese Aktien sollen auf den Namen der Gesellschafter, eines Jeden so viele, als sein Antheil ausmacht, nach dem anliegenden Schema Lit. A. und auf gesetzlichen Stempeln, mit der Unterschrift des Gesellschafts-Vorstandes versehen, in laufenden Nummern von 1 bis 300 ausgesetzt und gegen Rückgabe der bei Gründung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien den Interessenten verabfolgt werden.

Aktionaire.

§ 5. Die Aktionaire müssen christlichen Glaubens und mindestens zwei Drittel derselben solche hiesige Gewerbetreibende sein, welche zum Handel mit kaufmännischen Rechten befugt sind.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Theil.

Für den etwaigen Verlust haften die Aktionaire nur mit ihren Aktien und dem Vermögen der

Aktien-Gesellschaft. Sie sind nicht verpflichtet, mit ihrem sonstigen Vermögen den etwaigen Verlust zu decken, auch nicht verbunden, weitere Zuschüsse zu dem Unternehmen zu leisten.

Kein Aktionair darf mehr als 20 Aktien besitzen.

Aktienbuch.

§ 6. Jede Aktie erhält in dem von dem Gesellschafts-Vorstande geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-Uebergänge von Aktien eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstituierenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

Veräußerung und Vererbung.

§ 7. 1) Daß aus dem Besitze einer Aktie entspringende Recht ist untheilbar, so daß dasselbe nur seinem ganzen Betrage nach veräußert und vererbt werden kann.

2) Sollte der Erbe nach § 5 des Statuts zum Besitze der Aktie nicht berechtigt sein, so ist er gehalten, dieselbe binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers an einen qualifizirten Dritten zu übertragen. Desgleichen müssen mehrere Erben binnen derselben Frist das Eigenthum der Aktie an einen qualifizirten Miterben oder Dritten übertragen. Sollten der Erbe, resp. die mehreren Erben, dieser Bestimmung nicht nachkommen, so ist der Vorstand berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Makler an der Börse verkaufen zu lassen. Der Erlös wird sodann dem Erben oder resp. den Erben gegen Herausgabe der Aktie verabfolgt. Wird die Herausgabe der Aktie verweigert, so ist der Vorstand befugt, dieselbe zu annulliren und auf den Namen des Käufers eine neue Aktie auszufertigen.

3) Zu jeder Uebertragung des Eigenthums an einer Aktie ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

4) Der Veräußerer einer Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus und an seine Stelle tritt der Erwerber in dieselbe ein.

Verlust einer Aktie.

§ 8. Wird der Verlust einer Aktie dem Vorstande angezeigt, so muß der angebliche Verlierer nachweisen, daß das Eigenthum von dem aus dem Aktienbuche konstituierenden Inhaber auf ihn übergegangen sei, worauf eine neue Aktie unter derselben Nummer auf seinen Namen auszufertigt wird.

Sollte ein Dritter als Eigenthums-Prätendent sich melden, so kann vor gerichtlicher Entscheidung die auf die Aktie fallende Dividende nicht verabfolgt werden.

B. Von der Bilanz, dem Reserve-Fonds und den Dividenden.

Jährliche Bilanz.

§ 9. Am Ende des Monats Juni jeden Jahres wird die Rechnung der Sozietät geschlossen und eine Bilanz über den Vermögensstand der Gesellschaft gezogen. Diese Bilanz wird im Allgemeinen nach den Prinzipien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten. Es sind hierbei insbesondere folgende Vorschriften zu befolgen:

- I. Am letzten Juni jeden Jahres wird Inventarisirung des Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher veranlaßt.
- II. In der Bilanz wird unter der Rubrik „Aktiva“ der Aktivbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, die au porteur laufenden Effekten, der Gesamtwert der Eigenschaften, Inventariensstücke und Utensilien, der Vorräthe aller rohen und fabrizirten Materialien und der ausstehenden Forderungen.

Unter der Rubrik „Passiva“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Grundkapital, so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die etwa noch unberichtigten Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reservefonds zusammengestellt.

- III. Die unter der Rubrik „Aktiva“ zu stellenden Positionen müssen den aus den Büchern sich ergebenden Totalbeträgen der einzelnen, nach Maßgabe der Inventarisirung und der Abschreibungen regulirten Konti's entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Eigenschaften und Inventariensstücken verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben, der Betrag der betreffenden Konti's wird mithin nicht in die Bilanz aufgenommen.
- IV. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Rubriken „Aktiva und Passiva“ ergibt sich, je nachdem die erstere die letztere oder die letztere die erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verflossenen Geschäftsjahres.

Der Gewinn wird nach Maßgabe des § 11 vertheilt, der Verlust aber in die Bilanz des künftigen Jahres unter der Rubrik „Passiva“ aufgeführt.

Reserve-Fonds.

§ 10. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes verbleibt, wird alljährlich ein nach pflichtmäßigem Ermessen von dem Gesellschafts-Vorstande, mindestens aber auf 500 Thlr. festzusetzender Betrag zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, Ausgaben, welche durch Baulichkeiten, ungewöhnliche Umstände und Zufälle herbeigeführt werden, zu bestreiten.

Dividende.

§ 11. Der reine Gewinn, welcher nach Abzug des § 10 gedachten Betrages verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionäre vertheilt.

Die Dividende wird den Aktionären bekannt gemacht und im Monat Dezember jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Der Vorstand ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation des Produzenten der Quittung zu prüfen.

C. Von dem Gesellschafts-Vorstande und den Direktoren.

Bildung des Vorstandes.

§ 12. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, welche auf die im § 27 bezeichnete Weise gewählt werden und in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen.

Funktion.

§ 13. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen hin in allen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden, auch in solchen Fällen, in denen nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Er leitet sämtliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, wählt die Gesellschafts-Beamten, verwaltet das Gesellschafts-Vermögen und setzt die Höhe der Dividenden fest.

Von den Direktoren.

§ 14. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwei Direktoren, und zur Vertretung dieser Direktoren in Behinderungsfällen für jeden derselben einen Stellvertreter. Den Direktoren, und in Behinderungsfällen derselben ihren Stellvertretern, ist die gemeinschaftliche spezielle Leitung des Fabrikenbetriebes und des kaufmännischen Geschäftsbetriebes übertragen. Die Direktoren, und bei deren Behinderung ihre Stellvertreter, sind die Prokuristen der Gesellschaft, und vertreten beide Direktoren gemeinschaftlich, und in Behinderungsfällen ein Direktor und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter, nicht also Jeder von ihnen allein, dieselbe in dem Umfange, welchen das Gesetz für unumschränkte Disponenten (Faktoren) eines Handelsgeschäftes vorschreibt. § 501 Tit. 8. Theil II. A. L. R. Diese statutarische Bestimmung vertritt die Stelle der Procura.

Die Remuneration der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird durch den Gesellschafts-Vorstand festgesetzt.

Vorsitzender.

§ 15. Die Direktoren (§ 14) führen in den Sitzungen des Vorstandes und in den General-Versammlungen alternirend den Vorsitz und vertreten sich hierin gegenseitig für Behinderungsfälle. In Behinderungsfällen Beider treten ihre Stellvertreter für sie ein. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen des Vorstandes und leitet die Verhandlungen.

Versammlungen.

§ 16. Der Vorstand muß, so oft es nöthig ist, mindestens aber jeden Monat einmal zur Berathung zusammenkommen. In diesen Versammlungen sind die Direktoren über die Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten verpflichtet.

Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern und werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Amtsdauer und Austritt.

§ 17. Die Amtsdauer des Vorstandes ist eine dreijährige, dergestalt, daß alle drei Jahre eine Neuwahl des gesammten Vorstandes stattfindet.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau, Einstellung der Zahlungen und Verlust der Dispositionsfähigkeit.

Einzelne Vakanten.

§ 18. Bei Vakanten, welche im Laufe der dreijährigen Amtsdauer eintreten, erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Aktionaire durch die Wahl des Vorstandes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung ein, in welcher alsdann eine definitive Neuwahl für den Rest der laufenden dreijährigen Periode stattfindet.

Legitimation.

§ 19. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie insbesondere der beiden Direktoren, wird durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest festgestellt, welches diejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder den Vorstand bilden und welche von ihnen das Amt eines Direktors und Stellvertreters bekleiden. Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist derselbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet. Derselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten, welche nicht in das Ressort der Direktoren (§ 14) fallen, und von diesen Letzteren daher abzugeben sind, ist die Zuziehung und Unterschrift von sechs Vorstands-Mitgliedern erforderlich und ausreichend.

D. Von den General-Versammlungen.

Berufung.

§ 20. Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Vorstande einberufen.

Art der Einladung.

§ 21. Die Berufung der Aktionaire zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachungen, welche zweimal in den Staats-Anzeiger, in die Breslauer und in die Schlesiſche Zeitung dergestalt zeitig inserirt werden müssen, daß die zweite Insertion mindestens drei Tage vor dem Termine stattfindet. Der Königlichen Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, die Bestimmung dieser Blätter nach Bedürfniß zu ändern.

Ordentliche General-Versammlungen.

§ 22. Dieselben finden jährlich in dem zehnten oder elften Kalendermonate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

- 1) Erstattung des Berichtes der Direktoren über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verfloßenen Jahres;
- 2) Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses;
- 3) Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission, welche die Bücher und den Rechnungs-Abschluß zu prüfen hat;
- 4) Ertheilung von Dechargen über die gelegten Rechnungen;
- 5) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Vorstandes;
- 6) Beschlußnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande, den Direktoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§ 23. Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen der Vorstand sie für nöthig erachtet, oder wenn ihre Berufung von mindestens einem Drittheile der Aktionaire, nach der Anzahl der Aktien berechnet, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Bezeichnung des Gegenstandes.

§ 24. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

- 1) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung,
- 2) über Abänderung des Gesellschafts-Statutes,
- 3) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des § 30,
- 4) über wichtige Veränderungen mit dem Etablissement,
- 5) über Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Stimmrecht.

§ 25. In der General-Versammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche ein-

getragen steht. — Der Inhaber von einer bis fünf Aktien hat eine Stimme, der Inhaber von sechs bis zwölf Aktien hat zwei Stimmen, und der Inhaber von dreizehn bis zwanzig Aktien drei Stimmen.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maßgabe durch ihre Vormünder resp. Ehemänner.

Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den General-Versammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als 3 Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in diesen 3 Stimmen mitbegriffen.

Gang der Verhandlung.

§ 26. Nach § 15 leitet Einer der Direktoren und in deren Behinderung Einer ihrer Stellvertreter als Vorsitzender die General-Versammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Zu Beschlüssen, durch welche

1) eine Abänderung des Gesellschaftsstatuts,

2) die Auflösung der Gesellschaft

bewirkt werden soll, sind mindestens zwei Drittheile der vertretenen Stimmen und außerdem die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Verfahren bei Wahlen.

§ 27. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar nach der durch die Anzahl der Stimmen konstatarnten Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Protokoll.

§ 28. Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung wird ein Protokoll, gerichtlich oder notariell, aufgenommen und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Dauer.

§ 29. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Auflösung.

§ 30. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer unter Angabe des Gegenstandes ausdrücklich berufenen General-Versammlung beschlossen werden, und zwar erfordert der Beschluß zu seiner Rechtsgültigkeit die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird gleichzeitig das Verfahren für die Liquidation des Unternehmens festgesetzt.

Schema Lit. A.

A

Aktie

der Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik
über

Vierhundert Thaler Preuß. Courant.

Der Eigenthümer dieser Aktie Herr nimmt in Gemäßheit des
am . von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der unter der Firma:

„Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“
gegründeten Aktien-Gesellschaft.

Breslau, den

Der Gesellschafts-Vorstand.
(Unterschrift.)

Aktienbuch Fol.